

Herzen seiner Unterthanen entfremdete, so that er dies noch mehr durch sein Streben, seinen Sohn und Nachfolger mit einer spanischen Prinzessin zu vermählen. Um diesen Zweck zu erreichen, versäumte er es sogar, seinen Schwiegersohn Friedrich V. von der Pfalz (vergl. XXI, 2) zu unterstützen. Des Königs Günstling, Buckingham, reiste selbst mit dem Prinzen Karl nach Spanien, um die Heirat zustande zu bringen; dennoch scheiterte der Plan, weil sich Buckingham durch sein leichtfertiges Betragen mit dem Hofe veruneinigt und die Spanier so verletzt hatte, daß er schimpflich aus Madrid verwiesen ward. Dagegen gelang es dem König, die Vermählung seines Sohnes mit einer anderen katholischen Prinzessin, mit Marie Henriette, Tochter Heinrichs IV. von Frankreich, zur Ausführung zu bringen, in der jedoch das Volk, als sie mit einem großen Gefolge französischer Höslinge an Englands Küsten landete, den leidhaftigen Antichrist über das Meer zurückkehren zu sehen glaubte.

Jacob, der sich bei seiner hohen Meinung vom Rechte der Könige durch seinen Günstling Buckingham zu vielen willkürlichen Schritten verleiten ließ, verfolgte die Puritaner, deren freisinnige Kirchenverfassung ihm ein Greuel war, und diese erhoben in ihren Predigten über Freiheit und Gleichheit desto lauter ihre Stimme. So hinterließ Jacob, als er im Jahre 1625, mit dem Hasse aller Parteien beladen, ins Grab sank, seinem Sohne und Nachfolger das Reich in großer Aufregung.

2. Karls I. Regierung bis zur Berufung des langen Parlaments.
(1625—1649.)

Karl I., der von 1625 bis 1649 regierte, zeichnete sich durch ernstern würdigen Anstand und sittlichen Wandel aus, und liebte und schützte Wissenschaften und Künste. Es fehlte ihm jedoch der Scharfblick, die wahre Lage des Reiches zu erkennen, und die Kraft, eigene Überzeugungen zu haben und durchzusetzen. Dabei hatte er, wie sein Vater, eine überwiegende Neigung zu unumschränkter Gewalt; er betrachtete jeden Versuch, seine königliche Macht zu beschränken, als einen sträflichen Eingriff in seine Rechte und hielt sich für befugt, jede ihm abgedrungene Verwilligung nach Gutdünken zurück-